

Marktordnung für den Gösser Kirtag (konsolidierte Fassung)

Die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl I 2006/13 idgF, des Maß- und Eichgesetzes, BGBl 1950/152 idgF, der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idgF und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) werden durch diese Marktordnung nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1

Markttag und Marktzeit

- (1) Der Gösser Kirtag wird jeweils am Donnerstag nach dem ersten Sonntag im Oktober (Rosenkranzfest) jeden Jahres abgehalten.
- (2) Der Gösser Kirtag beginnt um 08:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr.
- (3) Das Aufstellen der Marktstände ist, entsprechend den Anweisungen der Marktbehörde, bereits am Vortag des Gösser Kirtages gestattet.
- (4) Die Abräumarbeiten müssen jeweils bis spätestens 01:00 Uhr des Folgetages beendet sein.

§ 2

Marktplatz

Folgende Bereiche gelten als Marktplatz des Gösser Kirtages:

- Franz Josef Straße, von der Einbindung Hauptplatz bis zur Einbindung Erzherzog Johann-Straße
- Kirchplatz
- Timmersdorfergasse
- Hauptplatz
- Krottendorfergasse
- Gösser Straße

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Gösser Kirtag sind Esswaren (das sind genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gesetzlich erlaubten Waren zugelassen.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und Getränken darf ausnahmslos in bruchsicheren Ein- oder Mehrweg-Kunststoffgebinden erfolgen.
- (3) Folgende Waren sind vom Gösser Kirtag ausgeschlossen:
Waffen welcher Art immer, Munitionsgegenstände, Sprengmittel, pyrotechnische Artikel welcher Art immer, Stinkbomben, Softguns sowie Munition für dieselben, Macheten, Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfen, Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit verstoßen, sowie der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen.
- (4) Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind Schaustellungen, Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln, theatralische Veranstaltungen udgl.
- (5) Jede Parteiveranstaltung innerhalb des Marktbereiches ist untersagt.

§ 4

Marktfahrer

Die Marktfahrer haben ihre Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes (zB Gewerberegisterauszug oder Gewerbeschein) den Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Leoben auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Verhalten auf den Märkten

- (1) Während des Marktes ist den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Leoben unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Leoben keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- (3) Das Betteln ist auf dem Markt ausnahmslos verboten.
- (4) Während des Marktverkehrs müssen Hunde an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktbereich geführt werden.
- (5) Von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr ist das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen aller Art verboten, desgleichen das Schieben von Fahrrädern.
- (6) Fahrzeuge, die im Marktbereich die Aufstellung oder die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Auftrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 6

Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch Marktsaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Leoben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, zugewiesen.
- (2) Jedem Marktfahrer kann nach Maßgabe der Gesamtbelegung grundsätzlich nur ein Stand- bzw Verkaufsplatz zugewiesen werden. Das Höchstmaß eines Standes wird mit 15 m Länge und 3 m Tiefe festgelegt.
- (3) Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.
- (4) Die entgeltliche oder unentgeltliche teilweise oder gänzliche Überlassung oder Weitergabe eines Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt.
- (5) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2,20 m zu betragen, die Reichweite über den Stand darf 0,50 m nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sicher, insbesondere sturm- und standsicher befestigt sein.
- (6) Das Aufstellen sowie das Ausräumen von Waren, Warenständen oder Gegenständen welcher Art immer außerhalb des zugewiesenen Standplatzes sind ausdrücklich verboten.
- (7) Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.
- (7a) Messer, Scheren sowie vergleichbare spitze und scharfe Gegenstände, welche die körperliche Unversehrtheit von Personen potenziell beeinträchtigen könnten, müssen außer Reichweite von Marktbesuchern oder versperrt (beispielsweise unter Glasabdeckungen) aufbewahrt werden.

- (7b) Jeder Stand, bei dem Speisen oder Getränke verabreicht werden (Gastrostand), muss mindestens einen betriebsbereiten tragbaren 6 Liter Schaum-Feuerlöscher der Brandklasse AB bereithalten. Stände mit Fritteusen, Grillgeräten, Gasgeräten oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr müssen einen für Fettbrände geeigneten Feuerlöscher der Brandklasse F oder eine Löschdecke bereithalten. Das Löschgerät ist gut sichtbar, leicht zugänglich und jederzeit einsatzbereit am Stand aufzustellen. Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass am Stand tätige Personen über die Handhabung der Löschgeräte informiert sind. Diese Vorgabe dient der Sicherstellung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe gemäß TRVB 124 F und ermöglicht die rasche Brandbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr.
- (8) Die Marktbehörde ist bei Verstößen gegen diese Marktordnung zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 7

Marktstandgeld

- (1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren sind gesondert im Marktgebühren-tarif geregelt, der in der Stadtgemeinde Leoben kundgemacht ist.
- (2) Die Marktstandgebühren werden vom Marktaufsichtsorgan vor Ort eingehoben.

§ 8

Warenbehandlung

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- (2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten undgl entsprechend zu schützen (Glasverschluss, Originalverpackung).

- (3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder unter unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten.

§ 9

Art des Verkaufes

- (1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 8.00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Leoben) leicht zu erkennen sind.
- (2) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.
- (3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden; ausgenommen hievon ist der Verkauf von Luftballons.

§ 10

Reinlichkeit

Jede Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.

§ 11

Wiederverkaufsverbot

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Ware auf dem gleichen Markt weiterzuverkaufen.

§ 12

Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Leoben nach Anhörung beider Streitteile nach Möglichkeit zu schlichten, ist eine Einigung nicht herbeizuführen, so wird die Sicherheitsbehörde verständigt und/oder sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 13

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben.

§ 14

Marktaufsicht

- (1) Unter Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Leoben sind die vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben betrauten Organe zu verstehen.
- (2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die mit Lichtbildausweis versehenen Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde Leoben aus.

§ 15

Marktordnungsübertretungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetzes fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- geahndet.

§ 16

Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung treten die Bestimmungen der Marktordnung vom 06.04.2006, GZ: 12 Go 1/1 – 2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2014, GZ: 12 Go 1/1 – 2014, außer Kraft.

Hinweis:

Konsolidierte Fassung

unter Berücksichtigung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.06.2018, GZ: ALS-2018-0020, vom 20.09.2018, GZ: ALS-2018-0035 und vom 25.06.2026, GZ: ALS-2026-0087